

# ZWVF

## Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl | Severin Glaser | Robert Kert | Roman Leitner  
Mario Schmieder | Norbert Schrottmeyer | Norbert Wess

### **Wirtschaftsstrafrecht**

Fristsetzung durch OLG zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens  
Privatbeteiligungszuspruch für Gebietskrankenkassen  
Die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit

### **Der aktuelle Fall**

Selbstanzeige: Der Begriff des „Anzeigers“ und die Täternennung

### **Finanzstrafrecht**

Einstellung des Ermittlungsverfahrens wegen Unzuständigkeit  
Die Abzugsfähigkeit von Verteidigerkosten  
Verfassungskonformität des Diversionsausschlusses  
Ergebnisse der 23. Finanzstrafrechtlichen Tagung

### **Europastrafrecht**

Die EU im Kampf gegen illegale Online-Inhalte

### **Aus Sicht der Finanzstrafbehörde**

Umgang mit Verstößen gegen die Registrierkassenpflicht

# Fristsetzung durch OLG zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens

Anmerkungen zu OLG Wien 8. 11. 2017, 22 Bs 75/17s

Norbert Wess / Julia Sagmeister

Wie hinlänglich bekannt, beträgt die Verfahrensdauer in Ermittlungsverfahren bei komplexeren Wirtschaftsstrafsachen sehr oft viele Jahre. Auch zehn Jahre oder mehr sind in derartigen Verfahren keine Seltenheit.<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit einem solchen, im Übrigen auch medial sehr bekannten, Verfahren setzte das OLG Wien unlängst einen relativ außergewöhnlichen Schritt: Im Zuge der Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem das Erstgericht die Einstellungsanträge mehrerer Beschuldigter abwies, setzte das OLG der Strafverfolgungsbehörde eine Frist, binnen derer die zuständige Staatsanwaltschaft zwingend über die Anklageerhebung oder aber die Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu entscheiden hatte.



Dr. Norbert Wess, LL.M., M.B.L. ist Rechtsanwalt und Partner bei wkklaw Rechtsanwälte in Wien.



Dr. Julia Sagmeister ist Rechtsanwaltsanwärtlerin bei wkklaw Rechtsanwälte in Wien.

## 1. Sachverhalt und Entscheidung des OLG

Die Staatsanwaltschaft Wien führte seit bereits mehr als sechs Jahren ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere Beschuldigte wegen §§ 153 Abs 1 und 3 Fall 2, 15, 156 Abs 1 und 2, 161 Abs 1 StGB. Bereits im Dezember 2014 erhob die Staatsanwaltschaft Wien Anklage gegen die Beschuldigten. Die Anklageschrift wurde jedoch im April 2015 zurückgewiesen, woraufhin sich das Verfahren erneut im Stadium des Ermittlungsverfahrens befand.

Im Februar 2017 wies das Landesgericht für Strafsachen Wien die von mehreren Beschuldigten gestellten Einstellungsanträge ab. Gegen diesen Beschluss erhoben die Beschuldigten Beschwerde, in der sie eine Verletzung des Beschleunigungsgebots nach § 9 StPO geltend machten, weil das Ermittlungsverfahren bereits mehrere Jahre dauern würde und seitens der Ermittlungsbehörden keine weiteren Ermittlungshandlungen gesetzt worden seien. Auch müssten bei verfassungskonformer Interpretation des gegenständlich nicht anwendbaren § 108a StPO die darin enthaltenen Wertungen in jenen Verfahren zur Anwendung kommen, deren Dauer das dort gesetzlich normierte Ausmaß um mehr als das Doppelte übersteigen. Die Staatsanwaltschaft hätte den angenommenen Verdacht konkretisieren und darlegen müssen, welche für die Aufklärung der Sache relevanten Informationen aus weiteren Ermittlungshandlungen erwartet werden könnten.

Das OLG Wien stellte in seinem Beschluss einleitend fest, dass die Rechtsmittel dem Grunde nach nicht berechtigt seien und führte dazu Folgendes aus:

„Soweit die Einspruchswerber mit Blick auf die Bestimmung des § 108a StPO eine Verletzung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens ins Treffen führen, sind sie in Übereinstimmung mit der Oberstaatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, dass § 108a StPO keine (absolute) Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens vorsieht, sondern bloß eine von Amts wegen durchzuführende gerichtliche Überprüfung der Dauer des Ermittlungsverfahrens in bestimmten Abständen. Diese Überprüfung erfolgt gem § 108a Abs 3 StPO nach den Vorgaben des § 108 StPO, also jenen im gegenständlichen Fall ohnehin anzuwendenden Kriterien. Selbst bei von den Beschwerdeführern eingeforderter verfassungskonformer Interpretation des – zufolge § 516 Abs 10 zweiter Satz StPO fallbezogen nicht anwendbaren – § 108a StPO wäre das Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 Abs 1 Z 1 und Z 2 StPO zu prüfen, sodass sich das Oberlandesgericht Wien auch nicht zur allenfalls angeregten Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof veranlasst sieht.“

Nach Ansicht des OLG Wien lag im gegenständlichen Fall weder der Einstellungsgrund des § 108 Abs 1 Z 1 StPO noch jener des § 108 Abs 1 Z 2 StPO vor. „Das Gesetz nimmt eine Abwägung zwischen Dringlichkeit und Gewicht des Tatverdachts einerseits und Dauer und Umfang des Ermittlungsverfahrens andererseits vor. [...] Eine Verletzung des Grundsatzes der Beschleunigung (§ 9 Abs 1 StPO) soll grundsätzlich nicht zu einem durchsetzbaren Anspruch auf Einstellung des Verfahrens führen. Lediglich in extremen Fällen, in denen weitere Ermittlungen eine notwendige Verdichtung der Verdachtslage vernünftigerweise nicht (mehr) erwarten lassen, soll das Verfahren beendet werden und der Beschuldigte das Recht haben, dies geltend zu machen und durchzusetzen [...]. Gemäß § 212 Z 2 iVm § 215 Abs 2 StPO hat das Oberlandesgericht das Verfahren aufgrund eines Anklageeinspruchs einzustellen, wenn Dringlichkeit und Gewicht des Tatverdachts trotz hinreichend geklärten Sachver-

<sup>1</sup> Siehe dazu im Detail und insb zur Angemessenheit der Verfahrensdauer und der Rsp des EGMR *Herbst/Wess*, Überlange Verfahrensdauer in (gerichtlichen) Strafverfahren, in *Lewisich* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit, Jahrbuch 15 (2015) 237 (237 ff).

halts nicht ausreichen, um eine Verurteilung des Angeklagten auch nur für möglich zu halten und von weiteren Ermittlungen eine Intensivierung des Verdachts nicht zu erwarten ist. Aus all dem erhellt, dass eine gerichtliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 108 Abs 1 Z 2 StPO jedenfalls dann nicht mehr in Betracht kommt, wenn die Verdachtslage ein Gewicht erreichte, das bereits die Einbringung einer Anklage rechtfertigen würde. Eine gänzliche Aufgabe des staatlichen Strafanspruchs wäre diesfalls nicht zu rechtfertigen. Nach Anklageeinbringung muss die übermäßige Verfahrensdauer jedoch in jedem Fall zu einer spür- und messbaren Strafreduktion führen [...].“

Sodann geht das OLG Wien noch weiter und führt aus, dass „Dringlichkeit und Gewicht des auf Grundlage hinreichend geklärten Sachverhalts gegen die Beschwerdeführer vorliegenden Tatverdachts eine gerichtliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 108 Abs 1 Z 2 StPO nicht“ zulassen, sondern vielmehr „eine neuerliche Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Wien erlauben. Nachdem das Oberlandesgericht Wien bereits [...] die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft [...] zurückgewiesen hatte, jedenfalls seit erstergerichtlicher Beschlussfassung keine weiteren Ermittlungsschritte erfolgten und entgegen der Ankündigung der Oberstaatsanwaltschaft Wien von April 2017 das Ermittlungsverfahren noch immer keiner ‚Enderledigung‘ zugeführt worden ist, war der Staatsanwaltschaft mit Blick auf die Verletzung des Beschleunigungsgebots und die Bestimmung des § 108 Abs 1 Z 2 StPO in analoger Anwendung des § 107 Abs 4 StPO der aus dem Spruch ersichtliche Auftrag zu erteilen (vgl 11 Os 131/13v, RIS-Justiz RS 0124006)“. Daher war der Staatsanwaltschaft zur Hintanhaltung weiterer Verzögerungen eine Frist zur Entscheidung über eine Anklageerhebung oder Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu setzen.

## 2. Anmerkungen zum Beschluss des OLG

### 2.1. Einleitende Bemerkungen

Die Entscheidung des OLG Wien, der Staatsanwaltschaft eine Frist zur Entscheidung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder die Anklageerhebung zu setzen, ist durchaus als außergewöhnlich zu bezeichnen und wurde ganz offensichtlich vor dem Hintergrund getroffen, der festgestellten Verletzung eines subjektiven Rechts – des Beschleunigungsgebots<sup>2</sup> – Abhilfe

<sup>2</sup> Das Beschleunigungsgebot ist in § 9 StPO geregelt und wird als subjektives Recht eingestuft. So etwa Hinterhofer/Oshidari, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 2.128; Pilnacek/Stricker in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 106 Rz 11. Zum Beschleunigungsgebot allgemein siehe Fabrizio, StPO<sup>13</sup>, § 9; Kier in Fuchs/Ratz, WK StPO § 9; Nimmervoll, Das Strafverfahren<sup>2</sup> (2017) 42. Zum Beschleunigungsgebot und zur Angemessenheit der Verfahrensdauer siehe Herbst/Wess in Lewisch, Jahrbuch 15, 237 (237 ff).

zu verschaffen. Dabei bringt das OLG relativ unmissverständlich zum Ausdruck, dass Anklage zu erheben ist („Dringlichkeit und Gewicht des auf Grundlage hinreichend geklärten Sachverhalts gegen die Beschwerdeführer [...] bereits [...] eine neuerliche Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Wien erlauben“<sup>3</sup>). Wenngleich das seit mehreren Jahren andauernde Ermittlungsverfahren durch diese Entscheidung nunmehr zeitnah einer Enderledigung zugeführt werden konnte, stellt sich die Frage, wie der Auftrag des OLG zu verstehen ist und ob es zu diesem Vorgehen überhaupt berechtigt war.

### 2.2. Zur Anwendung von § 107 Abs 4 StPO

Zunächst sei angemerkt, dass die Setzung einer Frist durch das OLG an die Staatsanwaltschaft gesetzlich nicht vorgesehen und – soweit ersichtlich – bis dato auch noch nicht vorgekommen ist. Das OLG begründet den Auftrag an die Staatsanwaltschaft damit, dass dieser „mit Blick auf die Verletzung des Beschleunigungsgebots und die Bestimmung des § 108 Abs 1 Z 2 StPO in analoger Anwendung des § 107 Abs 4 StPO“ zu erteilen war.

§ 107 Abs 4 StPO ist eine Bestimmung aus dem Verfahren über Einsprüche gem § 106 StPO und normiert, dass Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in jenen Fällen, in denen das Gericht dem Einspruch stattgibt, den entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln herzustellen haben. Eine § 107 Abs 4 StPO entsprechende Bestimmung ist iZm Beschwerden gegen gerichtliche Beschlüsse nicht vorgesehen, weshalb in diesen Fällen § 107 Abs 4 StPO analog zur Anwendung kommen soll.<sup>4</sup>

Im Rahmen eines Einspruchs nach § 106 StPO kann eine Person eine Verletzung subjektiver Rechte durch die Staatsanwaltschaft geltend machen, wenn ihr im Ermittlungsverfahren die Ausübung eines Rechts verweigert worden ist oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde. Vergleicht man den Einspruch nach § 106 StPO mit der Beschwerde nach § 87 StPO, ist die Zielsetzung der beiden Rechtsmittel durchaus vergleichbar.<sup>5</sup> Die ähnliche Zielsetzung der Bestimmungen legt eine analoge Anwendung des § 107 Abs 4 StPO nahe.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gegenständliche Beschluss des OLG zwar im

<sup>3</sup> OLG Wien 8. 11. 2017, 22 Bs 75/17s.

<sup>4</sup> OGH 10. 12. 2013, 11 Os 131/13v; 13. 8. 2008, 14 Os 108/08a; Pilnacek/Stricker in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 107 Rz 24.

<sup>5</sup> Dies zeigt sich auch dadurch, dass ein Einspruch nicht zusteht, wenn gleichzeitig (gegen die Bewilligung eines Zwangsmittels) auch eine Beschwerde erhoben werden kann. In diesem Fall ist daher der Beschwerde der Vorrang zu geben und sind in dieser auch die Einspruchsgründe aufzunehmen. Dazu Pilnacek/Stricker in Fuchs/Ratz, WK StPO, § 106 Rz 29; Wess in Kier/Wess (Hrsg), Handbuch Strafverteidigung (2017) Rz 6.69.



Rahmen eines Beschwerdeverfahrens ergangen ist. Der vom OLG erteilte Auftrag richtet sich jedoch – wie im Falle eines Einspruchs – eindeutig an die Staatsanwaltschaft, während die Beschwerde eigentlich ein Rechtsmittel gegen gerichtliche Beschlüsse darstellt. Der Auftrag des OLG hat damit letztlich mit der eigentlichen Beschwerde nichts zu tun, sondern will vielmehr – ganz iSd §§ 106 f StPO und lediglich aus Anlass der Beschwerde – eine Verletzung eines subjektiven Rechts, nämlich der festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots, Abhilfe verschaffen. Vor diesem Hintergrund erscheint die analoge Anwendung des § 107 Abs 4 StPO in der hier vorliegenden Konstellation zulässig.

Eine analoge Anwendung des § 107 Abs 4 StPO ist uE daher durchaus ein zulässiger und zuverlässiger Weg, der festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots Abhilfe zu verschaffen. Ganz in diesem Sinne erteilt das OLG der Staatsanwaltschaft – wie in § 107 Abs 4 StPO für das Einspruchsverfahren vorgesehen – zu Recht den Auftrag, die ihr zu Gebote stehenden Mittel zu ergreifen, um den entsprechenden Rechtszustand herzustellen und zumindest weitere Verletzungen des Beschleunigungsgebots zu verhindern.

### 2.3. Zum Auftrag an die Staatsanwaltschaft

Interessant ist zudem auch der Inhalt des Auftrags, den das OLG der Staatsanwaltschaft erteilt. Dieser kann bei genauerer Betrachtung letztlich nicht als (allgemeine) Aufforderung zum Treffen einer Entscheidung zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens, sondern wohl (nur) als Auftrag dahingehend verstanden werden, eine ganz bestimmte Entscheidung zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu treffen.

Dazu sei angemerkt, dass das OLG der Staatsanwaltschaft lediglich die Anklageerhebung oder die Einstellung des Ermittlungsverfahrens als Optionen offenlässt. Die dritte Option – nämlich die Fortführung des Ermittlungsverfahrens durch weitere, zweckdienliche Ermittlungshandlungen – wird seitens des OLG überhaupt nicht erwähnt und scheint gegenüber nach Ansicht des OLG daher von vornherein keine Option zu sein.

Darüber hinaus verneint das OLG Wien in seiner Begründung sowohl das Vorliegen der Voraussetzungen des § 108 Abs 1 Z 1 StPO als auch jene des § 108 Abs 1 Z 2 StPO, bei deren Vorliegen bereits das OLG selbst das Ermittlungsverfahren einstellen hätte müssen. Das OLG gibt damit auf diesem Wege zu verstehen, dass zumindest die auf einem Antrag des Beschuldigten beruhende Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht in Betracht kommt.

Berücksichtigt man schließlich die weiteren Ausführungen des OLG, wonach „*Dringlichkeit und Gewicht des auf Grundlage hinreichend geklärten Sachverhalts gegen die Beschwerdeführer [...] bereits [...] eine neuerliche Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Wien erlauben*“

würden, entsteht der Eindruck, der Staatsanwaltschaft stehe aufgrund der Vorgaben des OLG Wien ausschließlich die dritte Option – nämlich die Anklageerhebung – offen.

Ein solcher Auftrag eines Gerichts an die Staatsanwaltschaft – sollte er tatsächlich dahingehend zu verstehen sein, die Staatsanwaltschaft möge Anklage erheben – ist jedoch nicht nur gesetzlich nicht vorgesehen, sondern wirft, in naheliegender Weise, auch ganz grundsätzliche Bedenken auf: So gibt dergestalt das Gericht der Staatsanwaltschaft klar zu verstehen, dass im gegenständlichen Fall jedenfalls eine Anklage zu erheben ist. Da die Anklage gem § 4 StPO aber ausschließlich der Staatsanwaltschaft obliegt, trafe das Gericht damit letztlich eine Entscheidung, die unzweifelhaft in die alleinige Befugnis der Staatsanwaltschaft fällt.<sup>6</sup>

Daran vermag auch der Einspruch gegen die Anklageschrift gem § 212 StPO nichts zu ändern. Zwar ist das Gericht im Falle eines Einspruchs gegen die Anklageschrift gem § 212 StPO durch die Überprüfung der Anklageerhebung durch das OLG in gewissem Maße eingebunden.<sup>7</sup> Auch in diesem Fall ist die Beurteilung und Entscheidung, ob Anklage erhoben wird, aber eine ausschließliche Kompetenz der Staatsanwaltschaft, der selbst nach Erhebung der Anklage die Dispositionsbefugnis über die Anklage erhalten bleibt (indem sie etwa auch nach Anklageerhebung von dieser zurücktreten kann).<sup>8</sup> Durch den Einspruch über die Anklageschrift findet hingegen nur eine nachgelagerte Überprüfung dieser bereits getroffenen Entscheidung der Staatsanwaltschaft statt. In die Frage, ob überhaupt Anklage erhoben wird, ist das Gericht daher gerade nicht eingebunden.

Darüber hinaus wäre das OLG auch jenes Gericht, das im Falle einer Anklageerhebung über einen allfälligen Einspruch gegen die Anklageschrift gem § 212 StPO zu entscheiden hätte.<sup>9</sup> Hätte das OLG der Staatsanwaltschaft durch den hier diskutierten Beschluss aber tatsächlich bereits zu verstehen gegeben, dass mit einer Anklageerhebung vorzugehen ist, hätte es damit seine spätere Entscheidung über einen Einspruch gegen die Anklageschrift bereits vorweggenommen und sich selbst vorab präjudiziert.

Damit würde sich das OLG mit dem an die Staatsanwaltschaft gerichteten Auftrag letztlich

<sup>6</sup> Ausnahmen bestehen nur im Falle einer Privat- oder Subsidiaranklage. Vgl dazu *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens, Rz 2.47; *Nimmervoll*, Strafverfahren<sup>2</sup>, 32; *Wiederin* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 4 Rz 42 ff.

<sup>7</sup> Zum Anklageeinspruch und zu den gesetzlich normierten Einspruchsgründen siehe ausführlich *Birkbauer/Mayerhofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 212 Rz 2 ff; *Rami* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 10.1 ff.

<sup>8</sup> *Birkbauer/Mayerhofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, Vor §§ 210–215 Rz 1, 56 ff.

<sup>9</sup> *Birkbauer/Mayerhofer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, Vor §§ 210–215 Rz 46; *Rami* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 10.13.

eine Entscheidung anmaßen, die eindeutig und ausschließlich in den Kompetenzbereich der Staatsanwaltschaft fällt.

#### 2.4. Zur Fristsetzung durch die Staatsanwaltschaft

Ein dritter Punkt, der an dieser Stelle kurz aufgegriffen werden soll, ist die Frage, wie die mit dem Auftrag an die Staatsanwaltschaft verbundene Fristsetzung zu verstehen ist. Dabei sind grundsätzlich zwei Auslegungsvarianten denkbar:

- Zum einen könnte die Fristsetzung dahingehend ausgelegt werden, dass bis zum Ende der Frist bereits eine Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens erfolgt sein muss.
- Zum anderen könnte die Frist auch so verstanden werden, dass bis zum Ablauf derselben lediglich ein Erledigungsvorschlag vorliegen muss.

Gerade bei berichtspflichtigen Akten, wie dem hier vorliegenden, kann dieser Entscheidung praktische Bedeutung zukommen.<sup>10</sup>

Der zuerst genannten Auslegungsvariante ist eindeutig der Vorzug zu geben, weil nur durch eine Anklageerhebung oder Einstellung bis zum Ablauf der Frist die Verletzung des Beschleunigungsgebots gegenüber dem Beschuldigten behoben bzw. zumindest eine weitere Verletzung dieses subjektiven Rechts hintangehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund, das sei nur am Rande erwähnt, wurde im gegenständlichen Verfahren am 1. 2. 2018 von einem der Beschuldigten im Übrigen auch ein neuerlicher Einstellungsantrag (wegen „Fristablauf“) gestellt, weil diesem bis zum 31. 1. 2018 keine Enderledigung zugestellt wurde.<sup>11</sup> Die Staatsanwaltschaft Wien scheint der Frist – wohl nicht zuletzt aus Praktikabilitätsgründen – offensichtlich die zuletzt genannte Auslegungsvariante zugrunde zu legen.<sup>12</sup> Bis zum Ende der Frist wurde lediglich ein Erledigungsvorschlag an die Oberbehörden sowie den Weisungsrat übermittelt und daher weder das Ermittlungsverfahren eingestellt noch Anklage erhoben. Eine tatsächliche Beendigung des Ermittlungsverfahrens konnte somit bis zum Ende der gesetzten Frist nicht erreicht werden.

Durch den Beschluss des OLG und die damit verbundene Fristsetzung an die Staatsanwaltschaft konnte nun aber – nach mehr als sechs Jahren Ermittlungsverfahren – eine endgültige Klärung erreicht werden. Wenngleich das Er-

mittlungsverfahren bis zum Ende der vom OLG gesetzten Frist nicht beendet wurde, hatte der Beschluss des OLG – zumindest für die Beschuldigten – letztendlich erfreuliche Auswirkungen. Wie bereits erwähnt, wurde vor Ablauf der Frist lediglich ein Erledigungsvorschlag an die Oberbehörden und den Weisungsrat übermittelt.<sup>13</sup> Die Staatsanwaltschaft ist dem Auftrag des OLG nachgekommen und hat – ganz im Sinne des oben erwähnten Verständnisses des Auftrags des OLG und in Fortsetzung der bereits 2014 eingebrachten, aber zurückgewiesenen Anklageschrift – eine neuerliche Anklageerhebung vorgeschlagen. Einige Wochen nach Ablauf der Frist wurde nunmehr durch das Justizministerium aber bekanntgegeben, dass der von der Staatsanwaltschaft ausgearbeitete Entwurf der Anklageschrift von der Oberstaatsanwaltschaft und dem Justizministerium einvernehmlich abgelehnt wurde und auch seitens des Weisungsrats keine Bedenken gegen dieses Vorgehen erhoben wurden.<sup>14</sup>

#### ► Auf den Punkt gebracht

Mit dem in diesem Beitrag behandelten Beschluss hat das OLG einen außergewöhnlichen Schritt gesetzt. Wenngleich ein Auftrag an die Staatsanwaltschaft aus dem – wohl von allen Seiten begrüßten – Grund gesetzt wurde, der festgestellten Verletzung des Beschleunigungsgebots Abhilfe zu verschaffen, und eine analoge Anwendung des § 107 Abs 4 StPO grundsätzlich zulässig und geeignet scheint, die Verletzung tatsächlich zu beenden, wirft der konkrete Auftrag an die Staatsanwaltschaft einige Fragen auf. Indem das OLG weitere Ermittlungsschritte von vornherein ausschließt und letztlich auch die Möglichkeit einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf Antrag des Beschuldigten verneint, entsteht der Eindruck, der Staatsanwaltschaft stehe nur der Weg der sofortigen Anklageerhebung offen. Ein derartiger Auftrag erscheint aber im Lichte des § 4 StPO unzulässig, da das OLG der Staatsanwaltschaft letztlich eine Entscheidung „abnehmen“ bzw. „aufdrängen“ würde, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Anklagebehörde fällt.

<sup>10</sup> Radasztics/Sackmann, Berichtspflichten aus Sicht der Staatsanwaltschaft, ZWF 2017, 12 (14 f, 17).

<sup>11</sup> Graber, Causa Meisl: Justiz hat neuen Einstellungsantrag auf dem Tisch, derStandard.at vom 14. 2. 2018, <https://derstandard.at/2000074287365/Causa-Meisl-Justiz-hat-neuen-Einstellungsantrag-auf-dem-Tisch> (Zugriff am 26. 2. 2018).

<sup>12</sup> Causa Meisl: Staatsanwaltschaft Wien hält Frist nicht ein, diePresse.com vom 31. 1. 2018, [https://diePresse.com/home/wirtschaft/recht/5363903/Causa-Meisl\\_Staatsanwaltschaft-Wien-haelt-Frist-nicht-ein](https://diePresse.com/home/wirtschaft/recht/5363903/Causa-Meisl_Staatsanwaltschaft-Wien-haelt-Frist-nicht-ein) (Zugriff am 26. 2. 2018).

<sup>13</sup> Causa Meisl: Staatsanwaltschaft Wien hält Frist nicht ein, diePresse.com vom 31. 1. 2018, [https://diePresse.com/home/wirtschaft/recht/5363903/Causa-Meisl\\_Staatsanwaltschaft-Wien-haelt-Frist-nicht-ein](https://diePresse.com/home/wirtschaft/recht/5363903/Causa-Meisl_Staatsanwaltschaft-Wien-haelt-Frist-nicht-ein) (Zugriff am 26. 2. 2018).

<sup>14</sup> Justiz stellt Verfahren gegen Julius Meisl ein, diePresse.com vom 21. 2. 2018, <https://diePresse.com/home/wirtschaft/economist/5375955/Justiz-stellt-Verfahren-gegen-Julius-Meisl-ein> (Zugriff am 26. 2. 2018).

# ZWF-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**  
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



## BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle  Exemplare

**ZWF-Jahresabo 2018 inkl. Onlinezugang und App**

(4. Jahrgang 2018, Heft 1-6)

**EUR 212,-**

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma  Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort  E-Mail

Telefon (Fax)  Newsletter:  ja  nein

Datum/Unterschrift

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.  
Scheydgasse 24  
PF 351, 1210 Wien  
Tel: 01 24 630-0  
Bestellen Sie online unter  
[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)  
oder via E-Mail an  
[office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at)  
oder per Fax  
**01/24 630-53**